



## **Gesetzesentwurf des Wirtschafts- & Finanzministeriums (12.05.2012)**

### **Bankgesetz (BankGe)**

#### **§1 – Allgemeines**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bedingungen und Voraussetzungen zur Kontoführung bei der Bergischen Nationalbank.
- (2) Die Bank dient der Verwaltung von Steuern, Zinsen und Gehaltszahlungen.

#### **§2 – Kontentypen**

- (1) Die Bergischen Nationalbank führt folgende Kontotypen

- Privatkonto
- Firmenkonto
- Staatskonto
- Ministeriumskonto
- Institutionskonto

- (2) Ein Privatkonto darf von jedem Staatsbürger der Bundesrepublik Bergen beantragt und geführt werden.

- Jeder Staatsbürger muss mindestens eines und darf maximal drei Privatkonten führen.

- (3) Firmenkonten können nur von eingetragenen bergischen Firmen geführt werden.

- Jede Firma muss ein Konto führen.

- (4) Staatskonten dürfen nur von der Bundesrepublik Bergen geführt werden.

- Die Bundesrepublik Bergen besitzt ein Staatskonto.
- Das Staatskonto wird vom Finanzministerium verwaltet.

- (5) Ministerienkonten werden von den einzelnen Ministerien geführt.

- Jedes Ministerium führt ein Ministeriumskonto.
- Diese Konten werden vom jeweiligen Ministerium verwaltet.

- (6) Institutionskonten dürfen von Gerichten oder anderweitigen staatlichen Institutionen geführt werden.

- Jeder Institution steht ein Konto zu.
- Jede Institution ist für die Verwaltung selbst verantwortlich.

- (7) Auslandskonten sind für Unternehmen und Institutionen aus dem Ausland gedacht.

- Für diese Kontenart trifft §3 Abs. 4 Satz 2. nicht zu.

müsste doch IV S. 4 sein und nicht zwei, da ja auch Ausländer ihren richtigen Namen angeben müssen, aber Ausländer ja keine Staatsbürger sind.

### §3 – Eröffnen von Konten

- (1) Um ein Konto zu eröffnen muss man sich bei der Bergischen Nationalbank (<http://bank.mn-bergen.de>) registrieren.
- (2) Bei der Registration ist der vollständige Name anzugeben.
- (3) Das Finanzministerium oder der von diesem berufene Bankdirektor überprüft die Angaben und schaltet das Konto nach eingehender Überprüfung frei.
- (4) Die Eröffnung des Kontos kann verweigert werden wenn
  - persönliche Angaben unvollständig sind,
  - der Antragsteller kein bergischer Staatsbürger ist,
  - er schon die maximale Anzahl an Konten hat.

### §4 - Bankdirektor

- (1) Der Bankdirektor wird vom Wirtschafts- & Finanzminister für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Solange kein Bankdirektor ernannt ist, übernimmt der Wirtschafts- & Finanzminister dieses Amt stellvertretend.
- (2) Bankdirektor der Bergischen Nationalbank kann werden

- wer bergischer Staatsbürger ist
- nicht Mitglied des Senats ist
- nicht Mitglied der Judikative ist

- (3) Veto gegen die Ernennung gem. §4 Abs. 1 S. 1 kann vom

- Senat,
- Staatskanzler,

einlegt werden.

- (4) Aufgaben des Bankdirektors sind

- Überweisen der Staatsgehälter (Liste bekommt er vom Wirtschafts- & Finanzminister),
- Staatsguthaben verwalten
- Konteneröffnungen durchführen,
- Kontrolle über die eingestellten Steuersätze nach dem bergischen Steuergesetz (SteG) (Steuergesetz (SteG)),
- Zinsfestlegung aktuell halten,
- Auflösen von Konten und Rückführung des Geldes

- (5) Die Anwendungen von § 4 II, III ist nicht gültig, wenn der Wirtschafts- & Finanzminister das Amt des Bankdirektors wahrnimmt.

### §5 – Grundbeträge

- (1) Jedes Privatkonto erhält als Grundbetrag 5.000 BM.
- (2) Jedes Firmenkonto erhält als Grundbetrag 10.000 BM.
- (3) Das Staatskonto erhält als Grundbetrag 2.000.000.000 BM.
- (4) Diese Grundbeträge sind Einmalzahlungen des Staates.

### §6 – Private Kredite

- (1) Jeder Bürger, der ein Konto bei der Bergischen Nationalbank führt, ist berechtigt Privatkredite anzubieten, insofern diese nicht den vorgeschriebenen Maximalzinssatz des Staates übersteigen.
- (2) Den Maximalzinssatz gibt das Wirtschafts- & Finanzministerium in Zustimmung des Senats vor. Für diese Festlegung reicht eine einfache Mehrheit.
- (3) Kredite dürfen eine Maximallaufzeit von 6 Monaten nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig und

müssen beim Wirtschafts- & Finanzministerium beantragt werden.

### **§7 – Gewerbliche Kredite**

- (1) Gewerbliche Kredite dürfen nur vom Staat oder von Unternehmen angeboten werden.
- (2) Diese unterliegen allerdings auch §6 Abs. 2.
- (3) Diese Kredite haben eine Maximallaufzeit von bis zu 24 Monaten. Ausnahmen sind beim Wirtschafts- & Finanzministerium zu beantragen.

### **§8 – Bezahlungen von Leistungen**

- (1) Jeder Bürger ein Konto bei der Bergischen Nationalbank besitzt, hat für Leistungen, die er in Anspruch genommen hat, zu bezahlen.
- (2) Jedem Firmeninhaber steht es zu, sein Geld für geleistete Leistungen vom Schuldner zu fordern.
- (3) §7 Abs. 2 greift nur wenn §7 Abs. 1 erfüllt ist.

### **§9 – Kontenauflösung**

- (1) Ein Konto kann aufgelöst werden wenn

- die Person dies wünscht
- die Person ausgebürgert wurde
- die Person gestorben ist
- die Person ausgewandert ist

- (2) Mit Person ist der Kontobesitzer und Bevollmächtigter gemeint.

### **§10 – Bankgeheimnis**

- (1) Alle Daten (Kundendaten, Überweisungsdaten, Kontodaten) unterliegen dem Bankgeheimnis.
- (2) Der Bankdirektor ist zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) §10 Abs. 2 gilt auch wenn der Wirtschaftsminister den Posten des Bankdirektors ausübt.
- (4) Kundenbezogene Daten dürfen nur auf richterlichem Beschluss rausgegeben werden.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§11 – In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Verkündung und Bekanntgabe im Gesetzesblatt in Kraft.

*Wilhelm v. Graubünden*

Staatskanzler